

Abschnitt X Sonderdienste im öffentlichen Fernsprechdienst, sonstige Leistungen

§ 47 Arten

§ 48 Notrufe

§ 49 Fernsprechauftragsdienst

§ 50 Ansagedienst

§ 51 Sperren von Hauptanschlüssen auf Antrag des Teilnehmers

§ 52 Telegramme über Fernspreedianlschlüsse

§ 53 Sonstige Leistungen

Abschnitt XI Materielle Verantwortlichkeit und Sanktionen

§ 54 Ersatzpflicht der Deutschen Post

§ 55 Ersatzpflicht des Teilnehmers

§ 56 Sperren von Hauptanschlüssen durch die Deutsche Post

§ 57 Ordnungsstrafmaßnahmen

Abschnitt XII Schlußbestimmungen

§ 58 Sonderregelungen

§ 59 Inkrafttreten

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane angeordnet:

Abschnitt I**Geltungsbereich, Grundsätze****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Die Fernsprechordnung gilt für den öffentlichen Fernsprechdienst innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der internationale öffentliche Fernsprechdienst wird auf der Grundlage des internationalen Fernmeldevertrages, der dazugehörigen Vollzugsordnungen und der anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Fernmeldewesens, deren Partner die Deutsche Demokratische Republik ist, durchgeführt.

§ 2**Grundsätze**

(1) Die Deutsche Post ist verpflichtet, die Durchführung des öffentlichen Fernsprechdienstes zu gewährleisten.

(2) Wenn die Sicherheit des Staates oder die Sicherheit und Ordnung im Fernsprechverkehr es erfordern, ist die Deutsche Post berechtigt, den öffentlichen Fernsprechdienst vorübergehend einzuschränken oder einzustellen.

Abschnitt II**Teilnehmerverhältnis****§ 3****Teilnehmerverhältnis**

(1) Das Teilnehmerverhältnis ist das zwischen der Deutschen Post und dem Teilnehmer bestehende Rechtsverhältnis, das das Einrichten, Instandhalten, Ändern (Verlegen, Auswechseln, Umwandeln) oder Abbrechen der Fernsprecheinrichtungen sowie deren Benutzung umfaßt.

(2) Teilnehmer können Bürger, Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, Genossenschaften, staatliche und wirtschaftsleitende Organe, rechtsfähige Organisationen und andere Gemeinschaften sein. Der Anschluß an das öffentliche Fernsprechnetz ist bei der Deutschen Post schriftlich zu beantragen. Das Teilnehmerverhältnis beginnt, sobald die Deutsche Post dem Antrag schriftlich stattgegeben hat.

(3) Die Bestimmungen der Fernsprechordnung gelten auch für die Bürger, die Leistungen der Deutschen Post im öffentlichen Fernsprechdienst in Anspruch nehmen, ohne Teilnehmer zu sein.

(4) Das Teilnehmerverhältnis kann unbefristet oder befristet vereinbart werden.

§ 4**Rechte und Pflichten des Teilnehmers**

(1) Jeder Teilnehmer am öffentlichen Fernsprechverkehr ist zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet; er hat sich so zu verhalten, daß andere nicht behindert oder belästigt werden. Er ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Anordnung einzuhalten und die Hinweise für den Fernsprechdienst zu beachten.

(2) Der Teilnehmer hat das Recht auf

- Beratung über die für ihn zweckmäßigen Fernsprecheinrichtungen,
- Übergabe der Einrichtungen in betriebsfähigem und ordnungsgemäßigem Zustand,
- Instandhaltung der ihm von der Deutschen Post überlassenen Fernsprecheinrichtungen und der teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen I,
- Erstattung von entrichteten Gebühren für Leistungen, die die Deutsche Post nicht ausgeführt hat,
- Schadenersatz gemäß § 54.

(3) Der Teilnehmer ist berechtigt,

- seine Haupt- und Nebenanschlüsse anderen zur Benutzung zu überlassen,
- Nachrichten, die ihm über seine Fernsprechanschlüsse übermittelt werden und die für andere bestimmt sind, an diese weiterzuleiten.

(4) Der Teilnehmer hat die Pflicht dafür zu sorgen, daß

- die ihm von der Deutschen Post überlassenen Fernsprecheinrichtungen nicht beschädigt werden oder nicht in Verlust geraten (Die Obhutspflicht erstreckt sich auch auf die Fernsprecheinrichtungen, die er anderen zur Benutzung überlassen hat. Sie erstreckt sich nicht auf Einrichtungen, die sich außerhalb der Räume des Teilnehmers oder des anderen befinden.),
- technische Veränderungen an den Fernsprecheinrichtungen sowie die Anschaltung und Änderung von Fernsprechapparaten besonderer Art und Zusatzeinrichtungen nur mit Zustimmung der Deutschen Post vorgenommen werden,
- bei Überlastung seiner Fernsprechanschlüsse innerhalb einer von der Deutschen Post festgesetzten Frist weitere Fernsprechanschlüsse beantragt oder Nebenstellenanlagen vergrößert oder ausgewechselt werden,
- seine Fernsprecheinrichtungen nicht unzulässig durch andere in seiner Obhut befindliche Anlagen beeinflusst werden,
- seine Fernsprechanschlüsse nicht mißbräuchlich benutzt werden,
- alle Gebühren, die sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergeben, ordnungsgemäß entrichtet werden,
- bei Änderung seines Namens oder seiner Anschrift das zuständige Fernmeldeamt oder Post- und Fernmeldeamt unverzüglich verständigt wird,
- seine Einträge im Fernsprechbuch ein leichtes Auffinden ermöglicht.

(5) Sind vom Teilnehmer Maßnahmen zur Beseitigung der Überlastung seiner Fernsprecheinrichtungen durchzuführen, gelten die von der Deutschen Post festgelegten Fristen. Die Deutsche Post legt diese Fristen unter Berücksichtigung des Regelzeitaufwandes für die Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Maßnahmen fest. Kommt der Teilnehmer seiner Pflicht auf Beseitigung der Überlastung seiner Fernsprechanschlüsse nicht nach, ist die Deutsche Post berechtigt, Maßnahmen zur Einschränkung des abgehenden Fernsprechverkehrs des Teilnehmers zu ergreifen.

(6) Der Teilnehmer ist verpflichtet, zur Gewährleistung der Sicherheit des Staates und zum Schutze menschlichen Lebens sowie zur Alarmierung bei Bränden und Katastrophen jedem